

Abrechnungstipp in Corona Zeiten

Materialkostenberechnung ohne Verluste

Vorwort:

Wann haben Sie letztmalig die Preise für Ihre Abformmaterialien oder Stiftaufbauten geprüft, neu kalkuliert und angepasst? Durch massiven Rückgang an Patienten während der Krise, können Sie die gewonnene Zeit nutzen und Ihre Preise aktualisieren.

Das aktuelle Versammlungsverbot gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen.

Somit können meine Informationen und nur als pdf oder später in Webinaren Sie erreichen.

Ihre Fragen werden selbstverständlich über unsere Hotline umgehend beantwortet.

Ich freue mich auf Ihr Feedback und frage mich ob weitere Webinare, und welche Themen für Sie interessant sind? z.B. Mehrkostenvereinbarung, Zahnersatzabrechnung, Materialkostenberechnung, etc.

Wieviel Zeit würden Sie für ein Webinar aufwenden? Würden Sie Ihre Fragen während des Webinars über den Chat einstellen?

Anregungen und Wünsche nehme ich gerne entgegen.

Ich bedanke mich jetzt schon für Interesse und kommen Sie gesund durch die schwierige Zeit.

Ich freue mich auf ein Wiedersehen!

© Autor Kerstin Salhoff – März 2020



Abrechnung, Seminare, Praxis und Labororganisation sowie Management, Entwicklung eines QM- Systems

Betreuung von Praxen, Kliniken und Labore in allen Bereichen

Qualitätsmanagement

Dozentin und Referentin für Zahnärztekammern, zahnärztliche Bezirksverbände und Arbeitskreise, Verlagshäuser, sowie der Industrie

Autorin sowie Mitautorin mehrerer Bücher sowie Veröffentlichungen in dentalen Fachmagazinen, Redaktionsbeirat

Seit 1977 in der Dentalbranche aktiv

Halten Sie Ihre Materialpreise aktuell und verschenken keinen Cent!

Verbrauchsmaterial -Berechnung unter Berücksichtigung des Antikorruptionsgesetzes

Wann haben Sie das letzte Mal die Materialpreise für Abformmaterial, Anästhetikum oder Implantate überprüft?

Diese Kalkulationshilfe soll Ihnen die korrekte Berechnung der Verbrauchsmaterialien erleichtern und verhindern, dass Sie ggf. bei jeder Abformung Geld verschenken und finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.

Meiner Erfahrung nach, werden in vielen Praxen die Preise nach und nach in das in der Praxissoftware erfasst und bleiben jahrelang unverändert, obwohl die Industrie ihre Preise regelmäßig erhöht. Eine Anpassung der GOZ hingegen ist längst überfällig. Die Punktwerthöhung im Bema lassen wir gleich außer Betracht.

Häufig findet man in der Praxissoftware Materialien, die seit Jahren nicht mehr verwendet werden- oder verwendet werden dürfen ,und als Platzhalter anstelle des tatsächlich verbrauchten Materials berechnet werden, ohne Kenntnis des aktuellen Preises. Dies hat wirtschaftliche Folgen für die Praxis.

Sie können den wirtschaftlichen Schaden hochrechnen, wenn Sie sich vor Augen halten, wie viel Abformmaterial, Material für die Herstellung von Provisorien, konfektionierte Stifte, Anästhetikum, Knochenersatzmaterial, Membranen, Implantate, Knochenschaber, etc. täglich verbrauchen. Auch bei einem geringen Preisunterschied, kommen oft erhebliche Verluste Summen zusammen.

Kommen Sie nach Neuberechnung zum Ergebnis, dass z.B. nur 1,50€ je Abformung zu wenig berechnet wurden, ist der Verlust (über ein oder mehrere Jahre), je nach Anzahl der Abformungen, erheblich.

Auszug aus dem Antikorruptionsgesetz:

Handelt ein Zahnarzt bei der Bestellung von Dentalmaterialien einen Mengen- bzw. Preisrabatt aus, ist dies unproblematisch, sofern die Rabatte 1 : 1 an den Patienten oder den Kostenträger weitergegeben werden.

Die Gewährung eines Skontobetrags von bis zu 3 %, der für einen kurzfristigen Rechnungsausgleich eingeräumt wird, ist stets zulässig. Dieser ist auch nicht als Rabatt, sondern als Zinsausgleich einzuordnen.

Unzulässig sind verdeckte Preisnachlässe, die ausschließlich dem Heilberufsangehörigen zufließen, wie Boni, Geschenke, Prämien oder umsatzbezogene Rückvergütungen („Kick-backs“).

- **Legen Sie den Bruttopreis zugrunde, den Sie für die Beschaffung des Materials bezahlen müssen und geben diesen Preis 1:1 an den Patienten weiter**
- Denken Sie an die unterschiedliche Mehrwertsteuer z.B. beim Implantat 7%, Aufbauteile 19%, etc. Die Hersteller geben in ihren Katalogen häufig die Nettopreise an. Die Praxis muss jedoch den Bruttopreis an den Patienten weitergeben, da sie selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Ggf. fallen auch Versandkosten bei Einzelbestellungen an.
- **Lagerhaltungskosten dürfen nicht berechnet werden.**
- **Rabatte müssen an die Patienten weitergegeben werden.**
- **Achten Sie bei GKV-Abrechnung auf korrekte Angabe der Katalogisierungsnummer:**

Kategoriennummern der Materialien für KFO, ZE und KB in der KZVB

Nummer	Material-Kategorie	KFO	ZE	KB
5000	Alginate (ZE) / EK-Pauschalbetrag (KFO)	X	X	
5001	Silikone einphasig		X	
5002	Permadyne		X	
5003	Impregum		X	
5004	Hydrokolloid		X	
5005	Doppelmisch-Abformmassen		X	
5006	Funktions-Abformmassen		X	
5007	Kunststoff für direkte Unterfütterung		X	
5009	Kunststoff f. prov. Krone/Brückenglied		X	
5010	Radixanker		X	
5011	sonstige Stifte		X	
5012	prov. Stiftkrone inkl. Stift (zu Bema-Nr. 21)		X	
5020	Röhrchen	X		
5021	Gummi/Elastics	X		X
5022	Kobayashi	X		
5023	Dehnschraube einfach	X		X
5024	Spezialschraube	X		X
5025	Kopfteil und Nackenband für Kopf-Kinn-Kappe	X		
5026	Pre-Finisher	X		
5027	Delaire-Maske	X		
5410	Kunststoffmaterial			X
5420	Kompositmaterial			X
5430	Unterfüttungsmaterial			X
5440	Kunststoff und Material zur Fixierung			X
5450	Osteosynthesematerial			X
5460	Positionierungssplint			X
5470	Schuchardtschiene			X
5480	Zahn			X
5999	sonstige Materialien (als Text aufführen)	X		X

Quelle: www.abrechnungsmappe.kzvb.de

So geht`s:

Mit Hilfe einer **Excel-Tabelle**, können Sie nach der Bestellung, sofort die Preise prüfen und anpassen. Neues Material muss sofort in der EDV erfasst und der Leistung zugeordnet werden.

Auf Ihrer **Checkliste** der zu erledigenden Tätigkeiten sollte auch die Materialpreiskontrolle und Aktualisierung Platz finden, und mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Die Menge macht es aus! Für die Unterfütterung der Totalprothese im Oberkiefer brauchen Sie mehr Material als für die Unterfütterung einer Totalprothese im Unterkiefer oder einer Teilprothese.

Notieren Sie die verschiedenen Mengen und vergessen Sie nicht die Mischkanülen in Ihrer Berechnung!

1. Materialkosten Unterfütterung OK Totale
2. Materialkosten UK Totale
3. Materialkosten Teilprothese

Beispiel:

Die Unterfütterung einer Totalprothese im Oberkiefer mit funktioneller Randgestaltung bei einem Kassenpatienten nach Bema Nr. 100e, ist zeitintensiv und sehr schlecht bewertet.

- Aufbringen von Material auf den Prothesenrändern zur funktionellen Randgestaltung + Abformung der Wangenbänder
- Abformung (zweites Material) der Gaumenplatte
- Kalkulation Material zur Unterfütterung

Kalkulation Unterfütterung	
1. Abformung der Gaumenplatte	
Zwei-Komponenten-Silikon	Mischung 1:1 / 150 ml +120 ml
Nettokosten	209,00 Euro + 19 % MwSt. (39,71€)
Bruttokosten	248,71€
Preis pro ml	0,92 € (248,71: 270ml)
Benötigte ml bei OK Totale	20 ml
Tatsächlich entstandene Materialkosten:	18,42€
1. funktionelle Randgestaltung	
Material zur Randgestaltung	15 g
Nettokosten	6,25 € + 19 % MwSt. (1,19€)
Bruttokosten	7,44 €
Preis pro g	0,50 €
Benötigte Menge	2,5 g
Tatsächlich entstandene Materialkosten:	1,25€
Gesamtkosten	19,67€

Mit dieser – nach aktuellen Preisen- erstellten Berechnungshilfe können Sie Ihre Materialpreise vergleichen, kalkulieren und gleich Ihren errechneten Preis auf der Liste eintragen. Vergessen Sie nicht die „neuen Preise“ in der Praxis-EDV zu korrigieren, oder zu erfassen, falls es ein Material-Neuzugang in Ihrer Praxis gibt. Verzichten Sie auf künftig darauf, anstelle eines tatsächlich verarbeiteten Materials, analog ein anderes Material zu berechnen, nur weil es noch nicht in der EDV erfasst ist. Bitte beachten sie, dass bei Bema- Teil 2 und Teil 3 nur die Pauschalbeträge anzusetzen sind und bei Regionalkassen eine Berechnung der Pauschale nicht möglich ist, da die Kosten mit dem Punktwert abgegolten sind.

- MAT
- Dentallegierungen
- Fertigteile
- Konfektionszähne
- Kategoriennummern der Materialien
- Pauschalbeträge für Abformmaterialien**
- Berechnung von Prothesematerialkosten

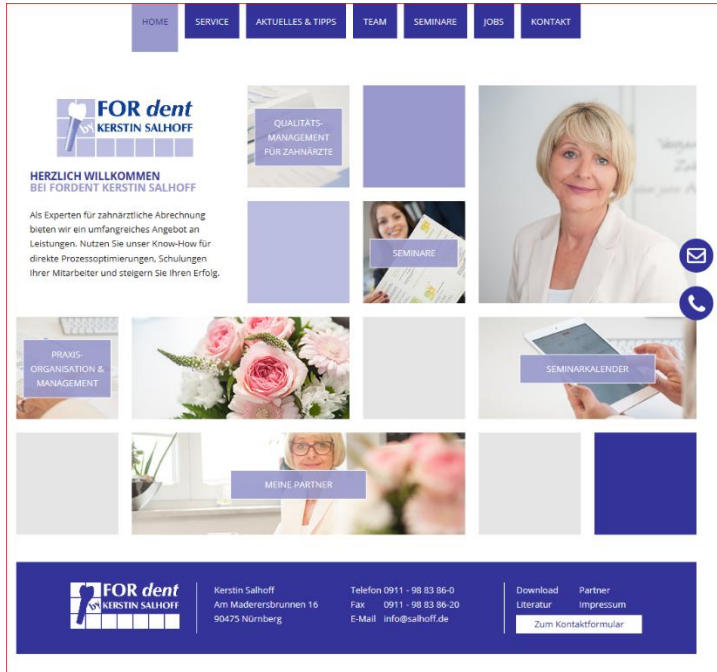
Hinweise der KZVB zur Berechnung von Pauschalbeträgen für Abformmaterialien

Bema-Teil	Krankenkasse	Abformpauschale	Grundlage
Kieferbruch/Aufbisbehelfe (Bema-Teil 2)	Ersatzkassen, Bayerische Polizei, Bundesgrenzschutz, Bundeswehr	3,00 Euro je Abformung	Anlage 1 zum BMV-Z
	Regionalkassen, Bundesknappschaft, Sozialhilfe, Versorgungsämter (KOV)	mit dem Bema-Punktwert abgegolten	§ 6 Abs. 6 GV-Z
KFO (Bema-Teil 3)	Ersatzkassen, Bayerische Polizei, Bundesgrenzschutz, Bundeswehr	2,00 Euro je Abformung	Anlage 1 zum BMV-Z
	Regionalkassen, Bundesknappschaft, Sozialhilfe, Versorgungsämter (KOV)	mit dem Bema-Punktwert abgegolten	§ 6 Abs. 6 GV-Z

Bitte beachten sie, dass bei Bema- Teil 2 und Teil 3 nur die Pauschalbeträge anzusetzen sind und bei Regionalkassen eine Berechnung der Pauschale nicht möglich ist, da die Kosten mit dem Punktwert abgegolten sind.

Tipp:
Um auf dem aktuellen Stand zu bleiben, sollten Sie die Online-Abrechnungsmappe zu Ihren Favoriten verlinken!
www.abrechnungsmappe.kzvb.de

Quelle: www.abrechnungsmappe.kzvb.de



Zusammenkunft ist ein Anfang.
 Zusammenhalt ist ein Fortschritt.
 Zusammenarbeit ist der Erfolg.
 Henry Ford

Bitte bleiben Sie gesund!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
 & viel Erfolg
 Ihre Kerstin Salhoff



Bei Rückfragen stehe ich
 gerne zur Verfügung

